

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 20. Juli 2011 in der Fassung vom 12. Februar 2014 für den Frankfurter Teil des Internationalen Masterstudiengangs „Film and Audiovisual Media“ zum Erwerb des akademischen Grades „Master in Film and Audiovisual Media“, der gemeinsam von der Universität Paris 3-Sorbonne Nouvelle, Universität Paris 10-La Défense, Universität Liège, Università Cattolica del Sacro Cuore Mailand, Universität Udine, Birkbeck College – University of London, Ruhr-Universität Bochum, Universität Pompeu Fabra-Barcelona und der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt verliehen wird.

Hier: Zweite Änderung vom 21. Januar 2015 und 27. Mai 2015

Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 7. Juli 2015

Gemeinsam mit den Universitäten Paris-3, Paris-10, Liège, Cattolica Milano, Udine, Birkbeck College, Bochum und Barcelona bietet das Institut für Theater-Film und Medienwissenschaft des Fachbereichs Neuere Philologien an der Goethe-Universität ein zweijähriges internationales Masterprogramm (Erasmus-Studiengang) an.

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 21. Januar 2015 und am 27. Mai 2015 die nachfolgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Frankfurter Teil des Internationalen Masterstudiengangs Film and Audiovisual Media vom 20. Juli 2011 in der Fassung vom 12. Februar 2014 beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 7. Juli 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel I

Änderungen

1. Die Überschrift über der Studien- und Prüfungsordnung lautet wie folgt:
2. In § 1 ist jeweils „Master Film and Audiovisual Media“ durch „Master Audiovisual and Cinema Studies“ zu ersetzen.
3. Bei § 2 ist in der Überschrift und in Abs. 3 jeweils „Master Film and Audiovisual Media“ durch „Master Audiovisual and Cinema Studies“ zu ersetzen.
4. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
5. Der vorletzte Punkt in § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Angabe und Nachweis von Sprachkenntnissen gemäß Abs. 2 und 3.“

Als neue Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

„(2) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen entsprechend der ‚Ordnung der Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung‘ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis auf der Niveaustufe B 2 (DSH-2) vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(3) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Niveau B 2 des ‚Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates‘ vom September 2000 in zwei der folgenden Sprachen: Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch oder Katalanisch. Die Sprachkenntnisse können wie folgt nachgewiesen werden:

Englisch:

- Test of English as a foreign Language (TOEFL) Internet based
- Test of English as a foreign Language (TOEFL) Computer based
- Test of English as a foreign Language (TOEFL) Paper based
- Test of English for International Communication (TOEIC)
- International English Language Testing System (IELTS)
- English for Speakers of Other Languages (ESOL) (Cambridge University)

Französisch:

- Diplôme d'Études en Langue Française (DELF) Zertifikate

Spanisch:

- Diplomas de Español como Lengua Extranjera (DELE)

Katalanisch:

- Catalan Language Certificates (CLC)

Italienisch:

- Certificazione di competenza di italiano come lingua straniera (CILS)

Alle Sprachen:

- UNICert
- The European Language Certificates (TELC)

- Association of Language Testers in Europe (ALTE)
 - Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird; die Abschlussnote, ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre, muss mindestens die deutsche Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkte sein
 - Hochschulzugangsberechtigung in der jeweiligen Sprache
 - mindestens einjähriger Studienaufenthalt im jeweiligen Sprachraum
 - Fachgutachten oder Lektorenprüfung über durch Auslandsaufenthalte, Universitäts Sprachkurse oder Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse
 - erfolgreich absolvierter Volkshochschulkurs, der mit dem Niveau B 2 abschließt.“
6. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu Absätzen 4 bis 7.
 7. In den Modulbeschreibungen in § 12 ist in der Rubrik „Verwendung des Moduls“ jeweils „Master Film and Audiovisual Media“ durch „Master Audiovisual and Cinema Studies“ zu ersetzen.
 8. In der Modulbeschreibung „8 Praxis der neuen Medien und die Kultur des Bildes“ wird in die Rubrik „Sonstige Informationen“ Folgendes eingefügt: „Alternativ kann eines der beiden Module 8 durch ein mindestens vierwöchiges Praktikum (130 Stunden Arbeitszeit plus 20 Stunden für das Verfassen eines Essays/einer Hausarbeit) absolviert werden. In diesem Fall ist zusätzlich ein Essay oder eine Hausarbeit zu einer frei wählbaren wissenschaftlichen Fragestellung einzureichen, dessen Thema zuvor mit einem Dozenten abzusprechen ist.“
 9. In § 19 Abs. 2 ist „Master Film and Audiovisual Media“ durch „Master Audiovisual and Cinema Studies“ zu ersetzen

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/16.

Frankfurt am Main, den 02.09.2015

Univ.-Prof. in Dr. Cecilia Poletto

Dekanin des Fachbereichs Neuere Philologien

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.